



Schwäbisch Gmünd, 08.12.2016
Gemeinderatsdrucksache Nr. 256/2016

Vorlage an

**Bau- und Umweltausschuss/Betriebsausschuss für Stadt-
entwässerung**

zur Vorberatung
- öffentlich -

Gemeinderat

zur Beschlussfassung
- öffentlich -

**Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung) und Änderung der Satzung über die Entsorgung von
Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung)**
- Anpassung der Entwässerungs- und Entsorgungsgebühren ab 01.01.2017
- Allgemeine Satzungsänderungen

Anlagen:

Erläuterung zur Gebührenkalkulation	Anlage 1
Übersicht der bestehenden Gebührenüber- und -unterdeckungen	Anlage 2
Kostenaufstellung und Gebührenkalkulation	Anlage 3
Nutzungsdauer für Anlagegüter in der Abwasserbeseitigung	Anlage 4
Übersicht über die Gebührenhöhen in anderen Kommunen	Anlage 5
Änderung der Abwassersatzung	Anlage 6
Änderung der Entsorgungssatzung	Anlage 7



Beschlussantrag:

1. Die als Anlage 3 beigefügten Gebührenkalkulationen werden bestätigt. Den dazugehörigen Berechnungsgrundlagen gemäß den Anlagen 1 bis 4 sowie den weiteren Ausführungen in dieser GR-Drucksache wird zugestimmt.
2. Die als Anlage 6 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) wird beschlossen. Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
3. Die als Anlage 7 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) wird beschlossen. Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Sachverhalt und Antragsbegründung:

Mit Beschluss vom 18.12.2013 wurde anhand einer 3-jährigen Gebührenkalkulation für die Jahre 2014 bis 2016 der Gebührensatz für die Schmutzwassergebühr, die Niederschlagswassergebühr sowie die Gebühren für die dezentrale Entsorgung festgesetzt.

Nachdem der aktuelle Kalkulationszeitraum Ende des Jahres 2016 ausläuft, werden die Gebühren nun neu kalkuliert.

Die 3-jährige Gebührenkalkulation 2014 - 2016 wurde gewählt, um die Gebührensätze über einen längeren Zeitraum konstant halten zu können. Um auch künftig größere Gebührensanktionen sowohl bei der Schmutzwassergebühr als auch bei der Niederschlagswassergebühr zu vermeiden, ist für die Jahre 2017 und 2018 keine „echte“ mehrjährige Gebührenkalkulation sinnvoll. Vielmehr soll durch die getrennte Kalkulation der Jahre 2017 und 2018 ein konstanter Gebührensatz erreicht werden.

Anhand der Gebührenkalkulation 2017 ergibt sich für das Jahr-+ 2017 eine kostendeckende **Schmutzwassergebühr** in Höhe von **1,51 €/m³** (bisher 1,63 €/m³), die Schmutzwassergebühr wird somit gegenüber bisher um 0,12 €/m³ reduziert. Für die **Niederschlagswassergebühr** ergibt sich eine Kostendeckung bei **0,40 €/m²** (bisher 0,42 €/m²), was einer Gebührensanktion von 0,02 €/m² entspricht. Diese Gebührensätze können entsprechend der Gebührenkalkulation 2017 auch im Jahr 2018 beibehalten werden.

Eine noch bestehende Überdeckung des Gebührenzeitraums 2012 / 2013 im Bereich der Schmutzwassergebühren in Höhe von insgesamt 683.662,47 € soll durch Einstellung in die Gebührenkalkulationen 2017 und 2018 ausgeglichen werden.

Eine noch bestehende Unterdeckung des Gebührenzeitraums 2012 / 2013 im Bereich der Niederschlagswassergebühren von insgesamt 645.105,67 € soll mit einem Betrag von 70.961,62 € durch Einstellen in die Kalkulation 2017 teilweise ausgeglichen werden. Der Restbetrag der Gebührenunterdeckung in Höhe von 574.144,05 € soll mit dem voraussichtlichen Überschuss aus dem gebührenrechtlichen Ergebnis 2014 - 2016



verrechnet werden, womit die Gebührenunterdeckung im geforderten Zeitraum (bis spätestens Ende 2018) vollständig ausgeglichen wäre.

Zu den einzelnen Punkten der Gebührenkalkulation:

Straßenentwässerung

Der Kostenanteil für die Straßenentwässerung, den die Stadt für die Entwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze an die Stadtentwässerung zu entrichten hat, wird auf Basis der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung und der tatsächlichen Inanspruchnahme (tatsächliche Flächenversiegelung mit Anschluss an die Kanalisation) ermittelt.

Den aktuellen Gebührenkalkulationen wurde hierbei der aktuelle Wert der versiegelten und angeschlossenen Straßenfläche von 2.399.831 m² zugrunde gelegt.

Bei der Berechnung der Straßenentwässerungskosten ist zu berücksichtigen, dass keine Auflösungen aus den Abwasser-Anschlussbeiträgen in Ansatz gebracht werden dürfen. Ebenso müssen die Kosten für die Abwasserabgabe unberücksichtigt bleiben, da diese Kosten nicht der Straßenentwässerung zuzurechnen sind. Für die bereits vereinnahmten Abwasser-Anschlussbeiträge ist zudem eine kalkulatorische Verzinsung bei der Berechnung der Straßenentwässerungskostenanteile anzusetzen.

Getrennte Gebührenkalkulationen für das Jahr 2017 und 2018

Aus dem Kalkulationszeitraum 2012 / 2013 sind für den Bereich Schmutz- und Niederschlagswassergebühren Unter- bzw. Überdeckungen vorhanden, die nach § 10 KAG innerhalb von 5 Jahren, also bis spätestens 2018, ausgeglichen werden müssen. Dieser Ausgleich kann durch **Einstellen in eine Gebührenkalkulation** oder durch **Verrechnung mit Über- / Unterdeckungen** anderer Kalkulationszeiträume erfolgen.

Unterdeckung Niederschlagswassergebühr:

- Die Unterdeckung im Bereich Niederschlagswassergebühr beträgt 645.105,67 €. Der Ausgleich durch Einstellen in eine „echte“ 2-jährige Gebührenkalkulation würde zu einer Erhöhung der Niederschlagswassergebühren führen. Dem entgegen werden im laufenden Kalkulationszeitraum 2014 bis 2016 im Bereich der Niederschlagswassergebühren voraussichtlich hohe Gebührenüberschüsse erzielt, die in einem späteren Kalkulationszeitraum wiederum zu größeren Gebührensenkungen führen würden. Daher soll ein großer Anteil der Unterdeckung mit 574.144,05 € durch eine Verrechnung mit der voraussichtlichen Gebührenüberdeckung aus 2014 - 2016 ausgeglichen werden. So kann die Niederschlagswassergebühr annähernd konstant gehalten werden. Bei einer „echten“ 2-jährigen Gebührenkalkulation, ohne Berücksichtigung der vorhandenen Unterdeckung, könnte der Verrechnungsbeschluss erst nach Feststellen des Ergebnisses 2017 / 2018, somit im Jahr 2019 gefasst werden. Der Ausgleich würde somit zu spät erfolgen. Aus diesem Grunde schlägt die Verwaltung vor, die Gebühren für die Jahre 2017 und 2018 getrennt zu kalkulieren.



Überdeckung Schmutzwassergebühr:

- Bei der Schmutzwassergebühr ist die Überdeckung von insgesamt 683.662,74 € spätestens in der Gebührenkalkulation 2018 gebührenmindernd zu berücksichtigen. Daher wurde diese so auf die Gebührenkalkulationen der Jahre 2017 und 2018 verteilt, dass sich ein einheitlicher Gebührensatz für beide Jahre ergibt.

Niederschlagswassergebühr

Aufgrund geringerer Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung und einer gleichzeitigen Zunahme der gebührenrelevanten Fläche um rund 100.000 m² kann die Niederschlagswassergebühr um 0,02 €/m² gesenkt werden.

Grundlage der Kalkulation 2014 - 2016 war ein durchschnittlicher jährlicher gebührenfähiger Aufwand in Höhe von 2.186.666,21 €, worin eine Überdeckung aus dem Gebührenzeitraum 2010 - 2011 in Höhe von insgesamt 134.758,36 € berücksichtigt war. In den aktuellen Kalkulationen wird für die Entsorgung des Niederschlagswassers mit folgenden Kosten gerechnet:

2017:	Aufwand Niederschlagswasserentsorgung	2.030.721,43 €
	Ausgleich Unterdeckung 2012 / 2013	<u>70.961,62 €</u>
	Aufwand Niederschlagswasserentsorgung	2.101.683,05 €
2018:	Aufwand Niederschlagswasserentsorgung	2.138.244,89 €

Schmutzwassergebühr

In der vorangegangenen Kalkulation 2014 - 2016 wurde von einem durchschnittlichen Aufwand der Schmutzwasserentsorgung von 4.771.798,00 € ausgegangen. Eine in die Kalkulation einbezogene Überdeckung aus dem Gebührenzeitraum 2010 - 2011 in Höhe von insgesamt 361.569,83 € reduzierte den ansatzfähigen Gesamtaufwand auf 4.651.274,72 €.

In den aktuellen Kalkulationen wird für die Entsorgung des Schmutzwassers mit folgenden Kosten gerechnet:

2017:	Aufwand Schmutzwasserentsorgung	4.620.842,10 €
	Ausgleich Überdeckung 2012 / 2013	<u>- 235.000,00 €</u>
	Aufwand Schmutzwasserentsorgung	4.385.842,10 €
2018:	Aufwand Schmutzwasserentsorgung:	4.837.773,14 €
	Ausgleich Überdeckung 2012 / 2013	<u>- 448.662,74 €</u>
	Aufwand Schmutzwasserentsorgung	4.389.110,40 €



Die Gebührensenkung der Schmutzwassergebühr von 1,63 €/m³ auf 1,51 €/m³ ist vor allem auf den Ausgleich einer aus den Jahren 2012 / 2013 vorhandenen Gebührenüberdeckung in Höhe von insgesamt 683.662,74 € zurückzuführen, aber auch auf geringere anzusetzende Kosten.

Gebühr für die Anlieferung aus der dezentralen Abwasserbeseitigung

Mit der Schmutzwassergebühr wurden auch die Gebührensätze für die Anlieferung aus der dezentralen Abwasserbeseitigung (geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen) neu kalkuliert (siehe Anlage 3).

Die neuen Gebührensätze wurden in die als Anlage 7 beigefügte Satzung zur Änderung der Entsorgungssatzung eingearbeitet:

Für Abwasser aus geschlossenen Gruben je m ³	1,80 €/m ³ (bisher 1,91 €/m ³)
Für Abwasser aus Kleinkläranlagen je m ³	18,01 €/m ³ (bisher 19,13 €/m ³)

Zu 2. Satzungsregelung:

I. Änderungen in der Paragraphenfolge:

Aufgrund der ab 01. Januar 2014 geltenden Neuregelungen des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG) haben sich Änderungen in der Paragraphenfolge ergeben, die mit dieser Satzungsänderung angepasst werden. In der **Präambel**, in **§ 3 Abs. 1**, **§ 5**, **§ 6 Abs. 2 Nr. 7**, **§ 7 Abs. 3** und **§ 20 Abs. 4** erfolgt lediglich eine Anpassung an die geänderte Paragraphenfolge des WG.

II. Inhaltliche Änderungen:

§ 2

Begriffsbestimmungen

Absatz 1

Der Abwasserbegriff ist seit Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zum 01.03.2010 in § 54 Abs. 1 WHG bundeseinheitlich definiert. Die Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 1 der Abwassersatzung wurde an den neuen Abwasserbegriff angepasst.

Absatz 2

Nach § 17 Abs. 1 KAG können durch Satzung zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung bestimmt werden:

1. für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird.
2. Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden.



- Zu 1. Dieser Regelung kommt aufgrund der gesplitteten Abwassergebühr eine besondere Bedeutung zu. In Neubaugebieten, in denen die Regenwasserbeseitigung weitgehend dezentral erfolgen soll, werden mitunter derartige künstliche Gewässer hergestellt. Mit dieser Regelung soll insbesondere klargestellt werden, dass es sich bei solchen Anlagen um keine öffentlichen Gewässer handelt, die nicht Teil der öffentlichen Einrichtung sein können.
- Zu 2. Grund- und Drainagewasser fällt nicht unter den wasserrechtlichen Abwasserbegriff. Derartige Anlagen können aber per Satzung zum Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigung bestimmt werden unter der Voraussetzung, dass dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Rechtsgrundlage für Duldungsverpflichtungen ist nach Inkrafttreten des neuen WHG in § 93 WHG zu finden. Entsprechend wurde die Satzung angepasst. Dabei wurde auch der Hinweis auf **Entschädigung** bei Anordnung einer Duldungsverpflichtung gestrichen, da § 95 WHG eine Entschädigung nur noch für **das Eigentum unzumutbar beschränkende** Duldungs- oder Gestattungsverpflichtungen vorsieht.

§ 12 Grundstücksanschlüsse

Nach § 42 KAG können die Gemeinden in der Satzung bestimmen, „dass ihnen die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Haus- oder Grundstücksanschlüsse an Versorgungsleitungen und Abwasserbeseitigungsanlagen zu ersetzen sind“. „Die Kosten, einschließlich der Verwaltungskosten, können in der tatsächlich entstandenen Höhe oder nach Einheitssätzen ermittelt werden.“

In der städtischen Satzung ist bisher lediglich die generelle Regelung über die Kostenerstattung enthalten. Die in § 12 enthaltene Regelung wird hinsichtlich der Art (nach tatsächlich entstandenen Kosten) und Umfang (einschließlich der Verwaltungskosten) konkretisiert.

§ 13 Sonstige Anschlüsse

Für die Kostenregelung in § 13 gelten die gleichen Ausführungen wie für § 12.



§ 39

Entstehen der Gebührenschuld, Festsetzung und Fälligkeit

(Schmutzwassergebühr)

Absatz 5

Kommunale Abgaben ruhen in Baden-Württemberg nur dann als öffentliche Last auf dem Grundstück, wenn die zugrunde liegende Satzung sie als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ausgestaltet. Entsprechend wurde § 39 Abs. 5 neu in die Satzung aufgenommen.

Absatz 6

Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6.

§ 42

Höhe der Schmutzwassergebühr

Die Höhe der geänderten Schmutzwassergebühr ergibt sich aus der in Anlage 3 beigefügten Kalkulation.

§ 43

Entstehen der Gebührenschuld, Festsetzung und Fälligkeit

(Niederschlagswassergebühr)

Absatz 3 (neu)

Kommunale Abgaben ruhen in Baden-Württemberg nur dann als öffentliche Last auf dem Grundstück, wenn die zugrunde liegende Satzung sie als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ausgestaltet. Entsprechend wurde § 43 Abs. 3 neu in die Satzung aufgenommen.

§ 45

Höhe der Niederschlagswassergebühr

Die Höhe der geänderten Niederschlagswassergebühr ergibt sich aus der in Anlage 3 beigefügten Kalkulation.